

<p style="text-align: center;">Satzung der Trützschler Foundation</p>
--

Präambel

Die Gesellschafter der Trützschler-Gruppe, einem weltweit tätigen, im Jahre 1888 in Crimmitschau, Sachsen, gegründeten mittelständischen Familienunternehmen, haben sich entschlossen, durch die Obergesellschaft der Trützschler-Gruppe, die Trützschler GmbH & Co. KG, eine selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung „Trützschler Foundation“ zu errichten. Die Trützschler-Gruppe, vertreten durch die nunmehr vierte und fünfte Generation der Familie Trützschler, fördert seit vielen Jahren gemeinnützige Projekte und kommt damit ihrer Corporate Social Responsibility nach. Mit der Errichtung der Trützschler-Stiftung bündeln die Gesellschafter der Trützschler-Gruppe diese gemeinnützigen und mildtätigen Aktivitäten und tragen dafür Sorge, dass die Aktivitäten in einem angemessenen rechtlichen Rahmen auch künftig und vor allem dauerhaft und nachhaltig verwirklicht werden können.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Trützschler Foundation ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mönchengladbach.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zwecke der Stiftung sind
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - c) die Förderung des Sports
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch die unmittelbare finanzielle Förderung von Personen oder Einrichtungen oder mittelbar durch die finanzielle Förderung von Organisationen mit vergleichbaren Zwecken verwirklicht, solange diese Organisationen ihrerseits ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllen.

- (3) In dem in Abs. (2) beschriebenen Rahmen kann die Stiftung alle zur Zweckerfüllung geeigneten Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Sie kann finanzielle Mittel (auch Beihilfen und ähnliche Zuwendungen zur Fort- und Weiterbildung) zuteilen oder – bezogen auf die Förderung von Wissenschaft und Forschung – einschlägige Arbeiten und Veranstaltungen fördern und Stipendien vergeben. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall unter Beachtung der vom Kuratorium aufgestellten Richtlinien, mangels solcher Richtlinien in Abstimmung mit dem Kuratorium, auf welche Weise die Zwecke der Stiftung zu verwirklichen und wie die Fördermittel zu verwenden sind.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Die Stiftung kann die in vorstehendem Abs. 1 genannten Zwecke mit unterschiedlicher Intensität verfolgen, insbesondere beliebig Schwerpunkte setzen und diese auch wieder ändern. Darüber entscheidet der Stiftungsvorstand in Abstimmung mit dem Stiftungskuratorium.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung kann ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1, S. 2 AO) erfüllen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Insbesondere erhalten die Stifterin und ihre etwaigen Rechtsnachfolger keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zuzuordnen. Sie können aber höchstens zu 50 % für Stiftungszwecke eingesetzt werden. Hierfür ist ein Beschluss gemäß der Satzung erforderlich. Der Stiftungsvorstand erlässt in Abstimmung mit dem Kuratorium Anlagerichtlinien, die als Grundlage für die Vermögensverwaltung dienen.

- (3) Die Erträge aus dem Vermögen der Stiftung sind zeitnah im Sinne der Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zur Erfüllung ihrer Zwecke zugewendet werden. Dabei steht es der Stiftung frei, die Zwecke des § 2 Abs. (1) dieser Satzung mit unterschiedlicher Gewichtung zu verfolgen.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Diese wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie vom Zustifter dazu bestimmt sind.
- (5) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (6) Rücklagen dürfen im Rahmen der stiftungs- und steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Eigenkapital der Stiftung. Stehen für die Verwirklichung der den Stiftungszwecken entsprechenden Vorhaben keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, so kann für die spätere Verwirklichung dieser Vorhaben aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage gebildet werden.
- (7) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (8) Die Stiftung darf die Trägerschaft von nichtrechtsfähigen gemeinnützigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, wenn diese eine entsprechende Zwecksetzung aufweisen und die daraus resultierenden Verwaltungskosten tragen.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand
 - das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder eines der in Abs. 1 genannten Stiftungsorgane dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus einer und höchstens aus zwei Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifter. Danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt und bestellt. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes. Dem Vorstand sollen, soweit möglich, jeweils ein Mitglied des Gesellschafterstammes Hans Trützscher und ein Mitglied des Gesellschafterstammes Hermann Trützscher angehören.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds bestellt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstands fort.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund durch Beschluss abberufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Stiftung allein. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten beide Vorstandsmitglieder gemeinsam die Stiftung. Das Kuratorium der Stiftung kann einem Mitglied des Vorstandes durch Beschluss allgemein oder für den Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung und Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - c) die Umsetzung sowie Konkretisierung der Stiftungszwecke in speziellen Förderinitiativen, die Erstellung eines Berichts zur Erfüllung der Stiftungszwecke,
 - d) das Erstellen des Wirtschaftsplanes vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres sowie die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung spätestens drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres,
 - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 und 12 dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, soweit nicht das Kuratorium eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Kuratoriums erstattet werden. Die Vergütung entstandenen Zeitaufwands ist ausgeschlossen.

§ 8

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus (mindestens) vier und (höchstens) sechs Personen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Stifterin bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Besteht das Kuratorium aus vier Personen, werden zwei Mitglieder des ersten Kuratoriums für fünf Jahre und zwei Mitglieder für drei Jahre bestellt. Gehören dem Kuratorium fünf Personen an, werden drei Mitglieder des ersten Kuratoriums für fünf Jahre und zwei Mitglieder für drei Jahre bestellt. Gehören dem Kuratorium sechs Personen an, werden drei Mitglieder des ersten Kuratoriums für fünf Jahre und drei Mitglieder für drei Jahre bestellt. Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Mitglieder des ersten Kuratoriums werden die nachfolgenden Mitglieder des Kuratoriums stets für drei Jahre bestellt. Wiederwahl und Wiederbestellung sind zulässig. Nachfolger ausscheidender Mitglieder des Kuratoriums werden von den verbleibenden Mitgliedern des Kuratoriums gewählt und bestellt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit, für die es bestellt ist, aus, folgt die Wahl und Bestellung eines Nachfolgers für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Bei der Wahl von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Kuratoriums haben die übrigen Mitglieder des Kuratoriums zu berücksichtigen, dass dem Kuratorium nur leibliche Abkömmlinge von Hans Trützscher und Hermann Trützscher, deren Ehegatten und bis zu zwei sonstige Mitglieder angehören sollen. Ferner haben die Mitglieder des Kuratoriums, die die Nachfolger wählen, zu beachten, dass dem Kuratorium stets gleich viele Mitglieder des Familienstammes Hans Trützscher und des Familienstammes Hermann Trützscher angehören sollten. Sofern bei einer Wahl von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Kuratoriums nicht genügend Mitglieder eines Familienstammes als Kandidaten zur Verfügung stehen, können auch leibliche Abkömmlinge des jeweils anderen Familienstammes als Nachfolger gewählt werden.
- (5) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf der Zustimmung von 75% der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes im Anschluss an die Amtszeit der von der Stifterin bestellten Vorstandsmitglieder,

- b) Erstellen von Richtlinien für die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) Beschlussfassung über Richtlinien für den Vorstand betreffend die Verwirklichung der Stiftungszwecke, insbesondere hinsichtlich der Vergabe / Verwendung der Fördermittel,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - e) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers,
 - f) Feststellung der Jahresrechnung,
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand soweit dies dem Kuratorium zweckmäßig erscheint; insbesondere kann das Kuratorium darin Rechtsgeschäfte und Maßnahmen des Vorstands unter den Vorbehalt der Zustimmung des Kuratoriums stellen,
 - h) Genehmigung von Rechtsgeschäften, die für die Stiftung mit besonderen Risiken verbunden sind,
 - i) Entlastung des Vorstands,
 - j) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 und 12 dieser Satzung,
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden. Die Vergütung entstandenen Zeitaufwands ist ausgeschlossen.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und allen Mitgliedern des Stiftungsorgans in Kopie zu übermitteln.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Mitglieder eines Stiftungsorgans daran teilnehmen. Dies gilt nicht für die Wahl, Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 11 und 12 dieser Stiftungssatzung.

- (3) Mängel der Beschlussfassung eines Organs können von jedem Mitglied dieses Organs und von jedem Mitglied der anderen Organe durch Erhebung einer Feststellungsklage geltend gemacht werden. Die Klage ist gegen die Stiftung zu richten.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf Beschlüssen des Vorstandes und des Kuratoriums, die jeweils mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst sein müssen.
- (2) Eine Änderung der Stiftungszwecke bedarf in beiden Gremien der Mehrheit von 75% der insgesamt in dem betreffenden Gremium vorhandenen Stimmen.
- (3) Änderungen der Satzung dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht in Frage stellen.
- (4) Der Stiftungsbehörde ist über Satzungsänderungen zu informieren (§ 5 Abs. 1 StiftG NRW), soweit Zweckänderungen oder Änderungen in der Organisation vorgenommen werden, bedarf es einer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde (§ 5 Abs. 2 StiftG NRW).
- (5) Eine Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 12

Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Eine Auflösung der Stiftung bedarf Beschlüssen des Vorstandes und des Kuratoriums, die jeweils mit einer Mehrheit von 75% der insgesamt in dem betreffenden Stiftungsorgan vorhandenen Stimmen gefasst sein müssen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde und das zuständige Finanzamt.
- (2) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Die Beschlüsse dazu bedürfen der Zustimmung von 75% der im Kuratorium insgesamt vorhandenen Stimmen. Das Erfordernis der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde bleibt unberührt.
- (3) Im Falle der Auflösung der Stiftung, ihrer Aufhebung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Werhahn Stiftung. Die Werhahn Stiftung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung und den Vermögensanfall betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.